

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 31. Montags den 4. Aug. 1788.

I Publicandum.

In dem unterm 13ten Jan. dieses Jahres
Verlassenen Publicando und dessen S. 4.
ist, nach Maassgabe des Edicts vom 15ten
Nov. 1775 denjenigen welche sich bey
Kettung einer für ertrunkenen, erfrohrenen, er-
stickt- oder erdroffelt gehaltenen Persohn,
thätig bewiesen, wenn das Leben dadurch
gerettet wird, eine Gratification von Zehen
Rthlr. im Entschungs Fall aber von Fünf
Rthlr. aufs neue verheissen worden.

Da aber vorbemeldte Disposition des
Publicandi vom 13ten Januar a. c. durch
das allergnädigste Rescript d. d. Berlin den
24ten Juny a. c. dahin declariret worden:
daß fernerhin die Gratification in gedach-
ten Rettungs-Fällen nur auf respectiver Fünf
rthlr. und Zwey rthlr. 12 ggr. jedesmahl
statt finden, in Absicht der Chirurgorum es
hingegen bey dem ad S. 7. festgesetzten dop-
pelten Satz um so mehr verbleiben soll,
weil zu vermuthen, daß, wenn die Chirurgi
sonst ihre Pflicht thun, sie wohl einige Tas-
ge mit einem solchen Verunglückten Bes-
schäftigung haben können; so wird solches
hierdurch beandt gemacht.

Stgn. Minden den 9ten Jul. 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Ma-
jestät von Preussen ic.

Hass. v. Hüllesheim. v. Deutecom.
Hoffbauer.

II Citationes Edictales.

Wie Friedrich Wilhelm, von Gottes
Gnaden, König von Preussen ic.
Ehru kund und fügen hierdurch zu wiss-
sen: demnach der Advocatus Fiscal Cameræ
angezeiget hat, daß nachstehende enröllirte
Cantonisten aus der Gerichtsbarkeit Levern
und zwar

I. Aus der Bauerschaft Sundern.

Nr. 3. Hermann Friederich Dahmann,
Gerd Henr. Dahmann. 4. Heinrich Wil-
helm Schiermeyer. 5. Christian Samuel
Hegerfeld. Bey Nr. 5. Gerd Heint. Becker,
9. Ernst Heint. Hübhelmeier. Joh. Friedr.
Hübhelmeier. 7. Anton Ludewig Wehrmann,
17. Elamor Friedr. Hegerfeld. 21. Joh.
Heint. Wehrmann. Hermann Friederich
Wehrmann.

II. Aus der Bauerschaft Levern.

Bey Nr. 2. Johann Christoph Wiehe,
3. Carl Friedr. Lampe. 18. Christian Friedr.
Lowisch. 19. Friedr. Wilh. Melchior. Carl
Friedr. Melchior. 20. Wilh. Victor Schweng-
gel. 29. Gerd Heint. Ziegler. Bey Nr. 72.
Ernst Wilh. Kahse. 34. Gerd. Heint. Wöf-
38. Carl Ludewig Ebelage. 39. Christian
Ludewig Krohne. Joh. Heint. Krohne. 52.
Carl Ludewig Ziegler. Bey Nr. 62. Carl
Friedr. Winberg. 70. Friedr. Wilh. Mast-
baum. 70. Conrad Ludewig Jungesblut.
77. Gerd Heint. Eddering. Carl Friedr.

Lboering. 82. Christian Ludwig Jobusch.
84. Gerd Philipp Möhlmann. Conrad
Friedr. Möhlmann. Joh. Christian Dietr.
Möhlmann. 96. Georg Friedr. Wittens-
brinck.

III. Aus der Bauerschaft Mehnen.

Nr. 5. Anton Heinrich Osterwisch. 23. Gerd
Heinr. Rämke. 25. Hermann Heinr. Na-
gel. 34. Friedr. Wilh. Lahrman. Bey
Nr. 37. Conrad Friedr. Volkemeier. 50.
Joh. Friedr. Schwetter. 61. Christian
Friedr. Prenzler. 65. Christoph Heinr.
Klöhner. 75. Heinr. Ludwig Osterwisch.
83. Joh. Friedr. Fortriede.

IV. Aus der Bauerschaft Döstel.

Nr. 9. Joh. Heinr. Lange. 7. Carl Friedr.
Kleinbrinck. 12. Hermann Heinr. Bohnen-
kamp. Ernst Wilh. Bohnenkamp. 23.
Gerd Heinrich Wehrmann. 27. Friedr.
Wilh. Hartkemeier. 34. Christian Friedr.
Wellmann. 42. Herm. Heinr. Schwetmann.
46. Christian Gottlieb Wortmann. 49.
Gerd Heinrich Lohkamp. 62. Friedr. Wilh.
Hafer. 63. Herm. Heinr. Stratemeier.
84. Joh. Heinr. Anton Stücken. 90. Ernst
Heinr. Schwenkemeier. 91. Joh. Rudolph
Pott. 98. Heinr. Wilh. Drewes. 103.
Friedr. Wilh. Nobbe. 117. Friedr. Wilh.
Heitmeyer. Franz Dietrich Heitmeyer.
Johann Heinrich Wilh. Heitmeyer. Chri-
stian Rämke. Hermann Heinr. Lampe.

Unsere oft wiederholten Edicten und Ver-
ordnungen zuwider aus Unsern Erblanden
entwichen, und sich muthwillig dem Dien-
ste des Staats entzogen hätten, und des-
halb gebeten hat, daß dieselben öffentlich
vorgeladen werden mögten; diesem Gesuch
auch deferirt worden: Als citiren und la-
den wir euch obengenannte durch gegen-
wärtiges öffentliches Proclama, welches
hier auf Unserer Regierung und bey Un-
sern Gerichte Levern angeschlagen, auch
den Pöppstädter Zeitungen, so wie den hie-
sigen öffentlichen Anzeigen eingerückt wor-
den, hierdurch vor, daß ihr euch sofort

und längstens innerhalb 12 Wochen und
zwar in dem sub präjudicio auf den 18ten
Oct. c. bezielten Termine Morgens 9 Uhr
auf unserer Regierung allhier in Minden
vor dem ernannten Deputirten Regierungs-
Rath Böbmer gestellt, von eurer Entwei-
chung Rede und Antwort gebt, und eure
Zurückkunft nachweist. Auf den Fall ihr
euch aber bis zu dem auf den 18ten Octbr.
anstehenden Termine nicht stellen solltet;
so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr für sol-
che, die sich pflichtwidrig aus dem Was-
terlande entfernt, und sich dessen Dienste
entzogen haben, solltet angesehen, und da-
her eures sämtlichen in hiesigen Landen be-
findlichen Vermögens gegenwärtiges und
zukünftiges, also auch der euch künftig et-
wa überkommenden Erbschaften, für vers-
lustig erkläret, und solches der Invaliden-
Casse zuerkannt werden soll. Urkundlich ic.
So geschehen Minden am 20ten Junii
1788.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes
Gnaden, König von Preussen. ic ic.
Thun kund und fügen hiedurch zu wissen:
Demnach der Regierungs-Rath Wilhelm
Alschoff allhier ohnlängst verstorben, und des-
sen einziger Sohn der Commissions-Rath
Alschoff die väterliche Verlassenschaft cum be-
nificio legis et Inventarii angetreten, auch
zur Verichtigung des Nachlasses, auf die
gerichtliche Aufnahme des Inventarii und
Edictal-Citation aller so an dem Nachlass
Ansprüche zu haben vermeinen allerunterhän-
gigt angetragen hat, diesem Gesuche auch
deferiret worden; als citiren wir vermöge
dieses Proclama, so allhier, in Herford und
Rehda affigirt, auch den Intelligenzblät-
tern und Pöppstädter Zeitungen inseriret wer-
den soll, Alle und Jede, welche an dem Nach-
lass des verstorbenen Regierungs-Rath
Alschoff, aus welchem Grunde es sey, An-
sprüche zu machen sich befugt halten, perem-

torie vor, in Termino den 8. Oct. a. c. entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Regir. Assistenrath v. Wick zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Erbschaftsmasse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit durch Production der original Documente, oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und nach Befinden gütliche Handlung zu pflegen; die ausbleibenden Creditoren haben aber zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwa an der Erbschaftsmasse habenden Vorrechte werden für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befindung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben mögte, werden verwiesen werden. Urkundlich diese Edictal-Citation unter der Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertigt. So geschehen Minden am 24 Juny 1788.

Anstatt ic.

v. Arnim

Amte Limberg. Der Colonus Johann Heinrich Dieckmann hat dem Amte angezeigt, daß auf die in Besiz habende Stette Nr. 20. Bauerschaft Heddinghausen so wie auf die an den Ackerbogt Treseler verkaufte Roestings Stette Nr. 13. daselbst folgende Schuldforderungen im amtlichen Hypotheken-Buch annoch ingrossiret stünden, die seiner Meynung nach schon vor längster Zeit bezahlet, als 1) der Amtmann Rhode, mit einer dem Rentemeister Hambach cedirten Forderung ad 450 Thaler Capital und 86 Thaler Zins, ex Documento de 4. Novbr. 1741. 2) Der Prediger Delfekamp ex Obligatione de 14. April 1740. 300 Thaler. 3) Die Dieckmannschen Kinder erster Ehe aus dem Schlichtungs-Protocoll de 15. Decbr. 1746. 368 Rthl. 29 Gr. Da nun gedachter Dieckmann die Zahlung auf eine legale Weise nicht nachweisen kann, auch die Obligationes nicht bezubringen sind; so hat derselbe auf Edictal-Citat, derjenigen so an diese Schuldforderungen Anspruch ha-

ben angetragen. Dieserhalb werden all und jede so an gedachte Schuldforderungen Anspruch zu haben vermeynen aufgefordert, dieses binnen 9 Wochen und zuletzt am 9. Septbr. a. c. an der Gerichtsstube zu Wände anzuzeigen, zu bescheinigen, und die Schriften, worauf sein Anrecht beruhet, bezubringen. Nach Ablauf des gesetzten Termins, wird mit Löschung der Anforderungen verfahren, und alle unbefandte Prätendenten abgewiesen werden. Auswärtigen wird anheim gestellt; ob sie sich an den Hrn. Oberamtmann Masse, oder Cammer Fiscal Wetthake zu Lübbek wenden wollen.

Amte Limberg. Der an das adeliche Haus Wöckel eigenbehörige Colonus Johan Friedrich Wilms auf der Wähne, Besizer der Stette No. 35. Bauerschaft Bieren, hat dem Amte angezeigt, die eigenen Besizer seiner Stette, hätten diese dermaßen mit Schulden beschweret, und er habe sich in die Nothwendigkeit gesetzt gesehen, so viel neuere Schulden zu contractiren, daß es ihm ganz unmdglich sey, den einen oder andern auf einmal zu befriedigen, sondern auf Terminliche Zahlung antragen müsse. Es werden deshalb alle und jede ältere und neuere Creditores, des gedachten Wilms auf der Wähne, und unter diesen auch diejenigen, die in einer im Jahre 1768 vorgewesenen Convocation ihre Forderungen angegeben, aufgefordert, diese in Zeit von 9 Wochen und zuletzt am 7ten Decbr. a. c. dem Gericht anzuzeigen, gebührend zu bescheinigen, sich auch des Tages über die jährliche Abgift zu erklären. Diejenigen welche sich des Tages nicht einfürden, haben zu erwarten daß ihnen ein ewig Stillschweigen auferleget und die jährliche Abgift, nach dem Antrage der geschworrenen Gläubiger festgesetzt werde.

In Gemäßheit allerhöchsten Befehls, werden alle und jede welche an die hiesige Regiments-Casse, wegen Lieferungen

oder aus irgenb einem andern Grunde, rechtliche Ansprüche zu haben glauben hies durch aufgefordert, solche vor unterschriebenem Regiments-Gerichte a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens den 26ten August dieses Jahrs gebürtig anzugeben und zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß sie nach Ablauf dieses Termins nicht weiter damit gehdrt, sondern mit Anferlegung ewigen Stillschweigens präcludirt werden. Dielesfeld im Standquartier am 27ten Jul. 1788.

Königl. Preuss. v. Marwitz'sches Regiments-Gerichte.

v. Bandemer,
Obriß und Commandeur.

Wilmanns,
Auditeur.

Amte Ravensberg. Au und

jede, welche an dem Nachlaß der vor einiger Zeit in Midwegeß Kotten zu Cleve verstorbenen Witwe Brunen gegründeten Anspruch und Forderungen haben, werden hiemit aufgefordert, selbige bey Gefahr der Abweisung von der vorhandenen Masse in Termino den 19ten Septbr. dieses Jahrs alhier am Amte Morgens früh 8 Uhr anzugeben, und sofort liquide zu stellen, auch mit den Neben-Creditoren über die Priorität zu verfahren.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preußen etc. etc.

Entbieten allen und jeden so an die Wittwe Determann gebohrne Clara Wilken zu Bessen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen unsern Gruß, und fügen denselben hierdurch zu wissen: was man bey vermittelst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eurer gedachten Desbitricin der Concurfus formaliter erdfnet und Eure gebührende Vorladung ad liquidandum erdfnet worden. Solchewegh citiren und laden Wir Euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines alhier bey unserer Regierung, und das andere im Amthause zu Treeren anzuschlagen, veremtorie, daß ihr a dato innerhalb 9

Wochen und spätestens in Termino den 27. August a. c. Eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermdget, ob acta angezeigt; auch demnächst in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet und vor dem das zu deputirten Regierungs-Assistenz-Kath Schmidt Euch gestellet, die Documenta zur Justification Eurer Forderungen originaliter produciret, und mit den, die Vice Contradictoris besonders für die Wittwe Determann vertreten werdenden Curatoren derselben, und deren Kinder, auch denen Neben-Creditoren super prioritata ad protocolsum verfähret, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzuffassenden Prioritäts-Urthel gewartet.

Mit Ablauf des Termini aber sollen acta für geschlossen geachtet, und diejenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehdret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und Ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Uhrkundlich des hierunter gedruckten größern Regierungs-Insigels und derselben Unterschrift. Gegeben Lingen den 9ten Juny 1788.

Anstatt etc.

Möller.

In dem Berlinschen Stadt-Gerichte werden der seit Anno 1776 von hier verschollene ehemalige Kammerdiener, nachherige Bürger und Eigenthümer Johann Ernst, oder Johann Georg Schellhorn, und falls derselbe bereits verstorben seyn sollte, dessen etwanige alhier unbekante Erben, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 9 Monate in der Registratur des Berlinschen Stadt-Gerichts entweder persönlich, oder schriftlich zu melden, oder aber spätestens in Termino den 24 April 1789 Vormittages um 9 Uhr vor dem

Herrn Assessor Haberlandt auf dem Berlinschen Rathhause in gewöhnlicher Gerichts-Stube entweder persönlich, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu denselben allenfalls die Gr. Justiz-Commissarii Düring und Dortu in Vorschlag gebracht werden, sich zu gesellen, und wegen Empfangnehmung des von ihm dem Schellhorn zurückgelassenen Vermögens so wohl, als auch wegen des ihm aus der Verlassenschaft seiner verstorbenen Ehefrau Maria Louise gebornen Priezen zugesfallenen Vermögens näher Anweisung zu seyn, außenbleibenden Falls aber gewärtig zu seyn, daß er der Verschollene, denen Königl. Befehlen zu Folge, da er länger denn 10 Jahre von hier abwesend, ohne von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben zu haben, für todt erklärt, dessen etwaige hieselbst unbekannte Erben aber mit ihrem Erbrecht nicht weiter gehdrt, vielmehr damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die ganze Verlassenschaft gedachter Schellhornschen Eheleute, und besonders das, dem Schellhorn zugehörige, alhier zwischen dem Pottsdammer- und Hallischen Thore mit so genannten Sommerfelde belegene Haus aber deren hinterlassenen ehelichen Kindern zuerkannt, und ausgeantwortet werden solle. Wornach man sich also zu achten. Gegeben Berlin den 23ten Junii 1788.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Da der Mobilien-Nachlaß des verstorbenen Hrn. Regierungs-Rath Asschoff meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Courant, am 14. August d. J. und folgenden Tagen verkauft werden soll, vorzüglich aber am 18. August d. J. der Anfang mit Verkauf der Gemälde-Sammlung, worunter Originale von Rubens, Rembrand, Chiari, Le Meune, Otmar Elger, Schalk, Poulenburg, de Pottere und andere befindlich, gemacht

werden wird; so wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht.

Herford. Demnach gerichtlich erkannt worden, daß das dem Wollenspinner Reinken zugehörige in der Clarenstraße No. 624 belegene mit einer Stube und Bekammer, einer Cammer darüber, einen beschossenen Boden und Stallung für 2 Kühe versehene und auf 80 rthlr. angeschlagene, ganz freye Haus, hinter welchen auch noch ein Gärtgen belegen, öffentlich meistbietend verkauft werden soll, und dazu Terminus auf den 16ten Sept. ein vor allemal anberahmt worden: So werden die etwaige Kauflustige eingeladen in besagtem Termine Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause sich einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und dem Befinden nach, des Zuschlags gewärtig zu seyn. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an die Behausung ex Capite Domini oder aus einem andern dergleichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, solches bey Gefahr der Abweisung anzuzeigen.

Herford. Vermöge allergnäd. Regierungs-Austrages d. d. Minden den 1ten d. sollen einige zum Nachlaß des verstorbenen Herren Regierungs-Raths Meyer noch gehdrige Sachen, an Keinen und drelen Zeuge auch sonstige Effekten am 18ten August d. J. Morgens von 9. bis 12. und Nachmittags von 2—6 Uhr am hiesigen Rathhause, gegen bare Bezahlung meistbietend verkauft werden; welches hiedurch den Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Bielefeld. Demnach gerichtlich erkannt worden, daß das von dem Becker Hindermann seinem Schwieger-Sohn dem Chir. Linden in Borgholzhausen abgetretene auf der Altstadt sub No. 69. belegene und auf 250. rthlr. angeschlagene Haus von 2 Etagen, worin 2 Stuben 3 Kammern 1 Küche 1 geräumige Flur, ein ganz und

ein halb beschoffener Bode nebst Hoffraum mit einem Brunnen vorhanden, zu Befriedigung eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers öffentlich subhastiret, und an den Meistbietenden verkauft werden solle; so werden dazu Termini Licitationis auf den 8. Julii 7ten und 28ten Aug. d. J. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen und den Zuschlag dem Befinden nach gewärtigen können. Desgleichen werden alle und jede, welche an diese Behausung ex capite Domini oder aus einem andern dinglichen Recht einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch verabladet, solches in besagten Terminis gehörig anzugeben, und rechtlicher Art zu verificiren, widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Detmold. Am 18ten und folgenden Tagen des Monats August, sollen auf hiesigem Rathhause die übrigen verarrestirten Waaren des Galanterie Händlers Herland, bestehend aus 4 Stück seidnen Stoffen von verschiedenen Couleuren. 32. Stück Taffent, auch so, 16. Stück Atlas, auch so, 10. Stück schwarzen Taffent. Allerhand Manschester mit goldenen Flecken, wollenen Camlot, weiß Zeug mit floretten Strieffen, Nesseluch von verschiedenen Sorten, Englischen Hamau, seidene und wollene Manns und Frauens Strümpfe, seidene Röcher von verschiedenen Farben, seidene Strumpf-Westen, Englischen weißen Sarge de Nett. Manns Hüte, Mützen und Pantoffeln, und sonstige zum Galanterie Handel gehörigen Waaren, öffentlich verkauft werden. Kauflustige können sich alsdann melden und ihren Vortheil suchen.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Die Marien Kirche hat 200 Rthlr zu verleihen; wer solche auf die

gewöhnliche Weise verlangt, kan sich bey dem zeitigen Rechnungsführer Kaufman Casper Müller melden. Auch hat die Kirche einige Hundert Pfund altes Dachbley vorätig, wer solches gegen baare Bezahlung anzukauffen Willens ist, kan sich am 12ten August c. Nachmittages um 2 Uhr in besagter Behausung einfinden.

V Avertissement.

Dem Publico wird hierdurch in fernern Verfolg des unterm 7. Decbr. a. pr. wegen der Gräflich von Kettlerschen Güter ergangenen Subhastations-Patentis bekannt gemacht: 1) Daß nach der aus dem Hohen Lehns-Departement eingegangenen Entscheidung vom 8ten Febr. a. c. zum Ankauf der durch gedachtes Subhastations-Patent ausgebothenen Gräflich von Kettlerschen Güter und Pertinenzien, im einzelnen, Liebshaber jeden Standes zugelassen werden sollen. 2) Daß wegen der dadurch vermehrten Concurrenz der Kauflustigen die Licitation auf die einzelnen Güter und Pertinenzien nicht in Minden sondern in Bielefeld auf dem Königl. Gerichtshause daselbst vorgenommen. u. 3) Daß am 17. Sept. d. J. mit der Licitation auf folgende Grundstücke verfahren werden solle, als: a. dem großen zu Bielefeld auf der Ritter Straße belegenen Hof mit dazu gehörigen Gärten, b. dem kleinen in Bielefeld auf eben der Straße belegenen Hof mit dazu gehörigen Garten, c. dem großen Garten am Johannis Berge bey Bielefeld, d. dem Garten mit darin belegenen Hause vor dem Oberthor in Bielefeld, e. der Wiese vor dem Nebels Thor daselbst, f. der sogenannten Harllager Wiese am Heepenschen Wege bey Bielefeld, g. dem jenseits Brackwede belegenen an den von Spiegelschen und kleinen Vockermanns Berg angrenzenden Holzberg, h. der in der Altstädter Kirche in Bielefeld befindlichen Kirchenstühlen sub Nr. 103 — 103 und ein halb 104. und 104 und ein halb, i. dem auf der Steinheide ohnweit dem Herforder Postwes

ge zwischen den Antheilen des Candidat Lütger und der Bielefelder Unter Decher belegenen Markentheil, welcher nach der Vermessung 7 Morgen 97 Ruthen 15 Fuß enthält, und zu 226 Rthlr. 6 Ggr. taxirt worden. 4) Daß am 18. Sept. c. folgende Prästanda der Eigenbehörigen, Censiten und Zehntpflichtigen zum Verkauf gestellet werden sollen, als a. des Coloni Oberbeckmann Bauerschaft Hoberg Amts Werther, b. des Coloni Gentrup Nr. 3. daselbst, c. des Coloni Milsmann Nr. 1. Kirch Bauerschaft Amts Werther, d. des Coloni Bartschmann Nr. 5. daselbst, e. des Coloni Brinckmann Nr. 2. daselbst, f. des Coloni Honsel Nr. 3. Bauerschaft Dornberg, g. des Meyers zu Ubbedissen Amts Heepen, h. des Coloni Gliedhorst Nr. 10. daselbst, i. des Coloni Brinckmann Nr. 11. daselbst, k. des Coloni Ernst Nr. 3. daselbst, l. des Coloni Lütking Nr. 1., m. des Coloni Westli Hohlhöfener Nr. 7., n. des Coloni Bessermann, o. des Coloni Lohmeyer Nr. 9., p. des Coloni Frohne Bauerschaft Afemissen, q. des Coloni Frerock Nr. 3. Bauerschaft Siecker, r. des Coloni Sielmann Nr. 7. daselbst. 5) Daß am 19. Sept. c. auf folgende Prästanda der Eigenbehörigen und Censiten gebothen werden solle, als a. des Coloni Brinckmann Nr. 12. Bauerschaft Siecker, b. des Coloni Suermann Nr. 7. Bauerschaft Wiesendorff, c. des Coloni Niemeyer Nr. 6. Bauerschaft Laer, d. des Coloni Obersiebrasse Nr. 6. Amts Heepen, e. des Coloni Oberschabbehard Nr. 3. Bauerschaft Steinhagen Amts Brackweide, f. des Coloni Pahde Nr. 38. Bauerschaft Steinhagen, g. des Coloni Korte Nr. 2. in Stieghorst Amts Heepen, h. des Coloni Knoch Nr. 7. Bauerschaft Hillegossen, i. des Coloni Pieper Nr. 16. Bauerschaft Siecker, k. des Coloni Kipp Nr. 13. daselbst, l. des Coloni Wredenkamp Nr. 15. Bauerschaft Milsendorff, m. des Coloni Keineke Nr. 3. Bauerschaft Eickum, n. des Coloni Reckertsbrinck Nr. 23. daselbst, o. des

Coloni Wollbrinck Numero 25. daselbst, p. des Coloni Weidhauer Amts Enger q. des Coloni Grosse Bockermann Nr. 11. Bauerschaft Senne Amts Brackweide. r. des Coloni Menzendorf Nr. 12 Bauersch. Obentrup Amts Heepen. 5) daß am 20. Sept. a. c. auf die gesamteten zum Anschlag gekommene von Kettlerschen Güter und Pertinenzien im ganzen gebothen werden solle. 6) daß der Umfang des von Kettlerschen Holzberges durch den Feldmesser Wiebcke auf 181 Morgen 179 □R 18 Fuß ausgemessen worden; worunter jedoch 23. Ruthen 80 Fuß mit dem Freyherrn v. Spiegel streitig, und der Holzberg nach der vom Forstschreiber Lampe aufgenommenen revisirten Taxe auf 2706 rthlr. 14 ggr. gewürdiget worden; jedoch der Colonus Grosse Bockermann in diesem Berge folgende Ansprüche behauptet, als a. das Huderrecht mit allen seinem Vieh an Kühen, Pferden, Schweinen und Schaafen b. um das Feld das Hagenrecht am Berge her c. den Plaggematt, in und unter dem Berge her auf denjenigen Plätzen wo kein Holz wachse d. Das Brackholz von demjenigen abgestammten Holze, welches über seine Gründe gefahren werde, welche Prätenzionen zwar noch nicht zur rechtlichen Erdörterung gekommen, jedoch von Käufer als streitig in der Maasse übernommen werden müssen, daß er deshalb keine Eviction verlangen könne sondern solche auf seine Kosten mit dem Bockermann im Wege Rechts ausführen müsse. 7. daß das Kaufgeld von jedem einzelnen Licitanten in vollwichtigem Golde die Pistole zu 5 rthlr. gerechnet, zur Halbscheid binnen 4 Wochen vom Tage der Abjudication angerechnet, und die andere Halbscheid innerhalb 6 Monaten nebst 5 pCent Zinsen vom Tage des Zuschlages an, ad Depositum der Regierung gezahlt und bis dahin das Eigenthum den Gläubigern vorbehalten werde, die Gefahr aber vom Tage der Abjudication auf den Käufer übergehe. 8) daß blos die fehlenden Cora

pora bergestalt ebinciret werden sollen, daß der Käufer deshalb nach Verhältniß seines Geborhs gegen die Taxe eine Entschädigung erhalte, jedoch nach diesen Grundsätzen das Evictions Quantum zu 4 pCent gerechnet, wenigstens ein Capital von 50 rthlr. austragen, und solches innerhalb 6 Monaten vom Tage der Adjudication angezeigt werden müsse; im übrigen aber der Käufer mit Nachzahlungen verschonet seyn solle, wann auch die verkauften Corpora und Pertinenzien sich größer befinden solten, als sie veranschlaget worden. 9) daß die Käufer alle auf den einzelnen Güthern haftenden Lasten und Abgaben, welche in den Licitationsterminen den Kaufstüngen bekannt gemacht werden sollen, ohne Abzug an den Kaufgeldern übernehmen und deshalb keine Vergütung verlangen sollen, wann sie auch in der Folge größer, als angegeben befunden würde. 10) daß die Tradition der Güther entweder im einzelnen oder ganzen auf Kosten des Käufers 4 Wochen nach der Adjudication gegen Erlegung der Hälfte des Kaufgeldes geschehen solle. 11) daß die bis zur Licitation vorgekommenen extraordinären Eigenthums Gefälle der Eigenbehörden an Sterbfällen, Zwangsdiensten, Wein- und Freykäuffen, sie mögen nun schon bedungen seyn oder noch bedungen werden müssen, den Creditoren vorbehalten bleiben. 12) daß die in den Gebäuden etwa noch vorhandenen Mobilien in so fern sie nicht zur Taxe gekommen den Creditoren vorbehalten werden. 13) daß die noch ausstehenden Guthsherrlichen Reste, von den Eigenbehörden, Censiten und Zehnpflichtigen, in so fern solche vor der letzten an den Richter Buddens geschenechten Pachtung der Güther herrühren, und den Creditoren gehören, auch in so weit sie liquide, wann der Verkauf der Güther im Ganzen geschieht, von dem Käufer zur Halscheid, bey dem einzelnen Verkauf eines jeden Prästantarii aber zu 3 Viertel Rthl. außer dem Kaufpretio mit bezahlet werden

müsse, bergestalt, daß solche bey dem letzten Termin der Kaufgelder zu erlegen. 14) Daß die Kosten des Adjudications-Beschlusses, imgleichen der Gottespennig für das hiesige Waisenhaus vom Käufer entrichtet werden müsse. 15) Daß die vom Freyherrn von Wendt als Lehn in Anspruch genommenen Einkünfte von den Colonis Oberbeckmann, Gentrup, Mißmann, Wartmann, Honfel und Brinckmann, imgleichen des Coloni Korte zu Stieghorst im Ante Heepen nur in der Eigenschaft verkauft werden können, als solche die Familie von Kettler in dem noch schwebenden Prozeß aus gewinnen werde. Den Kaufstüngen wird dies alles hierdurch bekannt gemacht, und haben sie sich in den festgesetzten Licitationsterminen des Morgens 8 Uhr auf dem Königl. Gerichtshause in Dielefeld einzufinden.

Sign. Minden den 20. Merz 1788.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische
Regierung

VI Notification.

Minden. Der Herr Justiz-Rath Diterici hat seine ihm eigenthümlich zustehende 4 u. ein halben Morgen frey Landes in den Berenstämpen belegen, an den Colonum Peter Finck zu Holzhausen für 572 Rthlr. 12 Sgr verkauft.

VII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Aug. 1788.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Loth	2.
= 4 Pf. Semmel	7	2.
= 1 Mgr. fein Brodt	28	"
= 1 Mgr. Speisebrodt	1 Pf. 4	"
= 6 Mgr. gr. Brodt	10 Pf. 16	"

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch	2 Mgr. 4 Pf.
1 — Schweinefleisch	3 " "
1 = Kalbfleisch, wovon	
der Brate über 9 Pf.	2 mgr. 6 "
1 — dito unter 9 Pf.	1 mgr. 4 "
1 — Hammelfleisch das beste	2 mgr. 4 "
1 — dito des schlechteren	1 4 "